

30./X. 1917

56

(Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen im November 1917.) Angesichts der gesteigerten Schwierigkeiten bei der Erzeugung und Versendung von Rotationsdruckpapier und der dadurch hervorgerufenen Knappheit dieser Papierforte hat sich die Notwendigkeit einer weitgehenden Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen ergeben. Mit einer heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung wurde daher auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. März 1917, RGBl. Nr. 105, angeordnet, daß das Ausmaß der Einschränkung im Papierverbrauch im Monat November bei einem Lieferungsquantum von monatlich bis zu 10 Waggons 32 Prozent dieses Lieferungsquantums, bei einem Lieferungsquantum von monatlich bis zu 20 Waggons 37 Prozent dieses Lieferungsquantums und bei einem Lieferungsquantum von monatlich über 20 Waggons 42 Prozent dieses Lieferungsquantums zu betragen hat. Die übrigen Bestimmungen der Kundmachung vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 322, wurden unverändert aufrechterhalten.